

Bundesverfassungsgericht: Praxen dürfen abgehört werden

Telefonate von Ärzten mit ihren Patienten dürfen für Ermittlungen zu schweren Straftaten auch weiterhin unter bestimmten Umständen abgehört werden. Das entschied das Bundesverfassungsgericht in einem am Mittwoch veröffentlichten Beschluss.

Das Abhören verstoße nicht gegen die Grundrechte der Ärzte, hieß es unter anderem. Die Richter billigten damit eine 2008 in Kraft getretene Neuregelung der Telefonüberwachung und wiesen die Verfassungsklage mehrerer Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer und anderer Berufsgruppen sowie Privatpersonen ab.

Die Kläger sahen durch die Gesetzesänderungen ihre berufliche wie private Kommunikation über Festnetz, Handy und via Internet tangiert. In der Strafprozessordnung (StPO) ist seit 2008 neu geregelt, unter welchen Voraussetzungen sogenannte Berufsgeheimnisträger überhaupt abgehört werden dürfen.

Danach darf die Telekommunikation eines Verdächtigen mit seinem Strafverteidiger, Geistlichen oder Abgeordneten niemals abgehört werden. Seit 2011 genießen Rechtsanwälte generell diesen Schutz. Dagegen dürfen Ärzte, Psychologen und auch Journalisten bei Verdacht auf Straftaten von erheblichem Gewicht nach einer umfassenden Abwägung abgehört und das Material anschließend verwendet werden. Zuvor war dies nicht geregelt und die Voraussetzungen für das Abhören der Berufsgeheimnisträger zwischen Juristen und Strafverfolgern heftig umstritten.

Wie bei einem Anwalt auch müsse das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten jedoch ohne staatliche Beeinflussung und die Furcht vor Abhörmaßnahmen aufgebaut werden können, argumentierten nun die klagenden Ärzte. Daher verletze die grundsätzliche Möglichkeit der Telefonüberwachung ihre verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Quelle: eilmeldung@facharzt.de – 7.12.2011